

Besondere Geschäftsbedingungen im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (BGB)

1. Vorbemerkung

Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe gelten minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Massgabe allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge. In Anbetracht drohender Solidarhaftung gemäss Entsendegesetz (EntsG) gelten im Verhältnis zwischen IED und dem Vertragspartner in diesem Bereich in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IED die nachfolgenden Besonderen Bedingungen.

2. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Vertrages die verbindlichen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen für seine Arbeitnehmenden gemäss Entsendegesetz und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen (Entsendeverordnung etc.) einzuhalten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativen und weiteren einschlägigen Formalitäten und anderen Anforderungen zu erledigen / einzuhalten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, IED auf Verlangen sämtliche Dokumente und Beweismittel vorzulegen zur glaubhaften Darlegung, dass er die vorstehenden Verpflichtungen einhält, sowie auch eine Bescheinigung darüber, dass er mit der Zahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse (AHV, IV, SUVA usw.), der Familienzulagen und der Leistungen der beruflichen Vorsorge nicht im Verzuge ist.

3. Subunternehmer / Subsubunternehmer

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Subunternehmer und Subsubunternehmer nur nach vorgängiger, ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch IED beizuziehen und im Falle erteilter Genehmigung auszuwechseln. Er verpflichtet sich, IED sämtliche notwendigen und sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit IED die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Verpflichtungen gemäss vorstehender Ziff. 2 durch den Vertragspartner, den Subunternehmer und den Subsubunternehmer überprüfen kann.

Im Falle der Genehmigung eines Sub- oder Subsubunternehmerbeizuges oder -wechsels ist der Vertragspartner gehalten, die Verpflichtung gemäss vorstehender Ziff. 2 dem Subunternehmer und dieser einem Subsubunternehmer zu überbinden und überdies durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäss vorstehender Ziff. 2 erfüllt werden.

4. Werkpreisrückbehalt

Solange die Bestätigung bzw. Beweismittel gemäss vorstehenden Regelungen vom Vertragspartner oder dem Subunternehmer oder Subsubunternehmer nicht vorgelegt werden oder Anzeichen bestehen, dass Vorschriften bezüglich minimaler Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden, ist IED zu einem Werkpreisrückbehalt in angemessener, nach eigenem Ermessen zu bestimmender Höhe berechtigt.

5. Sanktion / Schadenersatz bei Vertragsverletzung

Verstösst der Vertragspartner oder Subunternehmer oder Subsubunternehmer gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die Arbeitssicherheit oder gegen die Verpflichtungen nach Massgabe der vorliegenden Besonderen Bedingungen, ist er verpflichtet, unverzüglich, gegebenenfalls innerhalb der von IED angesetzten Frist Abhilfe zu schaffen bzw. durch den Sub-

unternehmer oder Subsubunternehmer schaffen zu lassen. Nach unbenütztem Ablauf der von IED gesetzten Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes schuldet der Vertragspartner IED eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5% des Werkpreises, welche mit dem Werkpreis verrechnet wird. Zudem hat er IED den über die Konventionalstrafe hinausgehenden direkten und indirekten Schaden zu ersetzen, unter Wegbedingung der Regelung von Art. 161 Abs. 2 OR.

Der unterzeichnende Vertragspartner hat von den vorstehenden Besonderen Bedingungen Kenntnis genommen und akzeptiert diese zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IED als Bestandteil des mit IED abgeschlossenen Werkvertrages betreffend

.....,

Referenz

Ort, Datum:

der Vertragspartner:

.....